

**„Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv)
im Rahmen von „Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung“
(2018-2022)**

FRAGEN UND ANTWORTEN (FAQ)

Nutzen Sie bitte auch die Suchfunktion Ihres Browsers/Textverarbeitungsprogramms „Strg + F“, um unsere Fragen und Antworten gezielt nach Schlagwörtern zu durchsuchen (Bsp.: Belege, Honorare, Kalenderjahr).

Detaillierte Angaben zu den Projektinhalten, Förderbedingungen und der Antragsstellung entnehmen Sie bitte der Programminformation:

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/projekte/total-digital.html>

Fragen zur Antragstellung

Wer ist antragsberechtigt?

- Das Projekt „Total Digital!“ ist zugänglich: Nicht nur Mitgliedsbibliotheken des Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) können sich bewerben, sondern fast alle Einrichtungen (z.B. Mehrgenerationenhäuser, Fördervereine von Bibliotheken und Schulen, Familienzentren, Vereine), sofern sie Leseförderprojekte mit digitalen Medien umsetzen wollen.
- Nicht antragsberechtigt sind formale Bildungsorte (Schule, Kitas). Sie können aber gern Bündnispartner*innen sein.
- Voraussetzung: Die*der Antragstellende findet zwei lokale Partner*innen und bildet ein lokales Bündnis. Antragstellende müssen nicht die Bibliotheken sein.
- Ehrenamtlich geführte Bibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken oder Spezialbibliotheken können ebenfalls einen Antrag stellen oder als Partner*in an einem lokalen Bündnis teilnehmen.
- Die Antragstellenden müssen juristische Personen (Einrichtungen) sein.

Wie wird der Antrag gestellt?

- Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über die offizielle Förderdatenbank des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Diese wird voraussichtlich Anfang Februar freigeschaltet.
- Der dbv plant zwei Ausschreibungsrunden pro Kalenderjahr, zu denen er jeweils aufruft.
- Informationen zum Zeitplan erhalten Sie vom Projektteam „Total Digital!“ im dbv: wuehr@bibliotheksverband.de und dunkel@bibliotheksverband.de

Ein Projekt von



Gefördert vom



Wie wird die Zielgruppe „bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche“ definiert?

- Die niedrigschwellige Projekte zur digitalen Leseförderung richten sich insbesondere an bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren. In der Definition von „bildungsbenachteiligt“ orientiert sich das Förderkonzept an den sozialen, finanziellen, räumlichen oder bildungsbezogenen Risikolagen, die im Nationalen Bildungsbericht 2016 beschrieben werden. Von diesen Risikolagen ist jede*r vierte Minderjährige betroffen (bildungsfernes Elternhaus, finanzielle oder soziale Notlage, Lebensschwerpunkt in strukturell schlechter gestellten Orten). Es sind Kinder und Jugendliche, denen durch finanzielle, sozialräumliche, soziokulturelle oder besondere strukturelle Hemmnisse ein Zugang zu Angeboten der kulturellen Bildung erschwert oder verwehrt ist.
<https://www.bildungsbericht.de/de/nationaler-bildungsbericht>
- Das BMBF verweist auch auf Regionen mit sozialem oder strukturellem Nachholbedarf, unter anderem auch auf Regionen mit hohem Migrant*innenanteil. In den so genannten Risikolagen wachsen Kinder in einem bildungsfernen Elternhaus, mit arbeitslosen Eltern oder in einer Familie mit finanzieller Notlage auf.
- Auch die Förderung von Projekten, die sich direkt an junge Geflüchtete richten, kann innerhalb des bestehenden Förderprogramms erfolgen.
- Daneben findet sich Bildungsbenachteiligung auch unter anderen sozialräumlichen Umständen: ggf. bei berufstätigen Elternteilen oder in ländlichen Regionen mit geringem kulturellem Angebot. Der Besuch einer Bibliothek oder einer kulturellen Einrichtung ist dann erschwert oder nicht machbar. Diese Kinder und Jugendlichen können an Kunst-, Kultur- und entsprechenden Bildungsangeboten nicht teilhaben und sind daher benachteiligt.
- Grundsätzlich ist die Teilnahme aller Kinder und Jugendlichen möglich und eine heterogene Gruppenzusammensetzung für eine erfolgreiche Projektdurchführung auch wünschenswert, jedoch darf die primäre Zielgruppe (Kernzielgruppe) nicht aus den Augen verloren werden.

Gibt es obligatorische Anlagen zum Antrag?

- Ja: Kooperationsvereinbarung, das Excel-Kalkulationsblatt, die Anlage Technikbedarf und die Anlage Softwarebedarf

Kann man Anträge für mehrere unterschiedliche Konzepte/Projekte stellen?

- Ja. Mit einem Antrag wird ein Gesamtprojekt beantragt, das aus mehreren (Teil-)Projekten bestehen kann. Ein lokales Bündnis kann auch gleich mehrere Anträge für verschiedene Gesamtprojekte stellen. Pro Gesamtprojekt muss ein Antrag in der Förderdatenbank ausgefüllt werden.

Darf nach Ablehnung erneut ein Antrag gestellt werden?

Ein Projekt von

Gefördert vom

**„Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv)
im Rahmen von „Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung“
(2018-2022)**

- Ja. Eine erneute Bewerbung ist willkommen. Das dbv-Projektteam gibt entsprechende Hilfestellung und Beratung.

Muss ich eine Bibliothek als Bündnispartner*in haben?

- Nein, aber: Wenn unter den Bündnispartner*innen keine Bibliothek ist, dann muss folgendes gewährleistet werden: Entweder finden ein Teil der Vorhaben in den Räumen einer Bibliothek statt oder es gibt einen gemeinsamen Ausflug in eine Bibliothek, eine Führung in einer Bibliothek.

Darf ich einen Förderantrag für ein laufendes Projekt stellen?

- Nein. Die Finanzierung von bereits laufenden Projekten ist ausgeschlossen. Es muss ein zusätzliches Angebot sein. Es dürfen damit keine laufenden Projekte ersetzt werden.

Darf ich mein Projekt aus mehreren Quellen fördern lassen?

- Nein. „Total Digital!“ arbeitet ausschließlich mit Vollfinanzierungen. Eigen- und Drittmittel (Sponsor*innengelder) sind für alle geförderten Projekte untersagt.

Was ist der Unterschied zwischen Eigenmittel und Eigenleistung?

- Eigenmittel sind finanzielle Mittel, die vom Antragsteller für die Durchführung der Projekte selbst aufgebracht werden. Werden bspw. Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, handelt es sich um Eigenleistungen und nicht um Eigenmittel. Eigenmittel sind im Konzept des dbv nicht vorgesehen. Ausgaben für die Durchführung der Projekte werden zu 100% gefördert. Eigenleistungen hingegen müssen eingebracht werden.

Wie erfolgt der Nachweis über die Bildungsbenachteiligung meiner Zielgruppe?

- Bildungsbenachteiligung äußert sich unter anderem in sog. Risikolagen (vgl. Bildungsbericht 2016), in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, wie z. B. bildungsfernes Elternhaus, Arbeitslosigkeit der Eltern oder finanzielle Notlage der Familie. Auch Regionen mit sozialem oder strukturellem Nachholbedarf zählen zu den sog. Risikolagen. Darüber hinaus zeigt sich Bildungsbenachteiligung auch durch infrastrukturelle Gegebenheiten, wie z. B. vollberufstätige Eltern, Alleinerziehende oder ländliche Regionen mit geringem kulturellem Angebot, die Kinder und Jugendliche an einer Teilhabe hindern bzw. ganz davon ausschließen.
- Beschreiben Sie den Sozialraum, die sozialräumlichen Gegebenheiten der Zielgruppe - bspw. die Einkommensstruktur im Stadtteil, hohe Arbeitslosigkeit, wenige Freizeitangebote. Die

Ein Projekt von

Gefördert vom

Internetseiten der statistischen Landesämter bieten Informationen. Schulen beantworten Fragen über den sozialen Hintergrund, den die meisten ihrer Schüler*innen haben.

Was bedeutet neuartig und zusätzlich?

- Dass förderfähige Projekte neuartig und zusätzlich sein sollen, heißt, dass keine bereits laufenden Projekte gefördert werden.

Können Projekte in Kindertagesstätten oder in Schulen gefördert werden?

- Projekte in und mit Kindertagesstätten, Schulen und anderen formalen Bildungsträger*innen sind förderfähig, sofern der freiwillige, außerunterrichtliche, zusätzliche und nicht in irgendeine Benotung einfließende Charakter des Projektes nicht gefährdet wird. Für die Kooperationen mit formalen Bildungseinrichtungen gibt es daher das [Hinweisblatt des BMBF](#).

Fragen zu den Bündnispartner*innen

Wie wird ein „Bündnis für Bildung“ gebildet?

- In einem lokalen Bündnis müssen sich immer mindestens drei Partner*innen aus verschiedenen Bereichen zusammenfinden.
- Die Zusammensetzung eines Bündnisses wird vom BMBF nach folgendem Muster empfohlen:
 - Ein*e Träger*in der kulturellen Bildung (z.B. die Bibliothek),
 - ein formaler Bildungsort (z.B. Kita, Schule, Einrichtung beruflicher Bildung),
 - eine sozialräumliche Einrichtung oder ein sozialräumlich arbeitender Verein (wie z.B. Jugendverbände, Jugendeinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, kirchliche Institutionen oder Migrant*innenselbstorganisationen)
- Die Partner*innen klären miteinander, welchen Beitrag sie jeweils zum Erfolg des gemeinsamen Gesamtprojektvorhabens leisten und welche Aufgabenteilung sie vornehmen. Festgehalten wird dies in einer Kooperationsvereinbarung (Siehe Frage: Gibt es obligatorische Anlagen zum Antrag?)
- Einzelpersonen können nicht den Status einer offiziellen Bündnispartner*in haben. Bündnispartner*innen müssen juristische Personen (Einrichtungen) sein.
- Schulen dürfen Bündnispartner*innen sein, aber nicht den Antrag selbst stellen. Die Aktionen für Kinder und Jugendliche müssen „außerunterrichtlich“ bzw. „außerschulisch“ durchgeführt werden. Für die Kooperation mit Schulen gibt es daher das [Hinweisblatt des BMBF](#).

Was ist ein „lokales“ Bündnis? Wie weit kann der geografische Rahmen gesetzt werden?

- In städtischen Bereichen ist die Zuordnung „lokal“ durch die räumliche Nähe gegeben.

Ein Projekt von

Gefördert vom

**„Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv)
im Rahmen von „Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung“
(2018-2022)**

- In den ländlichen Gebieten (Gemeinden, Kreise oder regionale Landesgrenzen) kann der Begriff „lokal“ auch weiter gefasst sein, wenn inhaltlich begründet und organisatorisch durchführbar.

Können Einrichtungen, die zu*r gleichen kommunalen Träger*in gehören wie die Bibliothek, Bündnispartner*innen werden?

- Ja, dies ist möglich, sofern es drei eigenständig agierende Institutionen sind (z.B. Bibliothek und Volkshochschule einer Stadt).

Dürfen Schulen Bündnispartner*innen sein?

- Schulen dürfen Bündnispartner*innen sein, aber nicht den Antrag selbst stellen. Die Aktionen für Kinder und Jugendliche müssen „außerunterrichtlich“ bzw. „außerschulisch“ durchgeführt werden. Für die Kooperation mit Schulen gibt es daher das [Hinweisblatt des BMBF](#).
- Die Aktion findet außerhalb der Unterrichtszeit und nicht im Klassenverband statt. Die Teilnahme der Schüler*innen ist freiwillig. Eine etwaige Mitwirkung von Lehrkräften erfolgt außerhalb ihrer schulischen Verpflichtungen.
- Projekttag oder -wochen der Schulen sind nicht freiwillig für die Schüler*innen, können also nicht gefördert werden.

Welche Eigenleistungen müssen von den Partnern*innen erbracht werden?

- Der Einsatz von Personal für die Antragstellung, Konzeption, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Aktionen müssen von den Partner*innen als Eigenleistung erbracht werden. Für die Projektdurchführung können Honorarkräfte (z.B. (medien-)pädagogische Fachkräfte) hinzugezogen werden. Diese Honorare sind förderfähig. Auf lokaler Ebene können keine Personalausgaben, also keine Gehälter und Ähnliches gefördert werden.
- Eigenleistung ist auch die Gewinnung und Koordination der ehrenamtlichen Kräfte.
- Das Einbringen von Infrastruktur und Sachleistungen (z.B. Räume, Versicherung, Medien, ggf. Internetabeitsplätze).
- Finanzielle Eigenmittel sowie private Drittmittel sind nicht gestattet. Die Förderung durch den dbv ist eine 100%-Förderung bzw. Vollfinanzierung.
- Hauptamt ist in diesem Programm nicht förderfähig.

Ich kenne keine Bündnispartner*innen. Was tun?

- Es ist hilfreich, sich vor Augen zu führen, wer alles als Bündnispartner*in in Frage kommt: Schulen, Vorschulen, Kindergärten, Eltern-Kind-Zentren, Jugendclubs, Sozialamt, Migrant*innenorganisationen, AWO (Arbeiterwohlfahrt), Stadtteilzentren, Volkshochschulen, Medienzentren, Vereine aus dem Bereich Prävention, Freundeskreise und Fördervereine der

Ein Projekt von

Gefördert vom

**„Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv)
im Rahmen von „Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung“
(2018-2022)**

Bibliothek, Lesepat*innenvereine, Organisationen von Studierenden, Elternvereine, Musikschulen, Museen, Feuerwehr, Fußballverein, Theater, Puppentheater und viele mehr...

Muss mein Bündnis ein dbv-Mitglied beinhalten, um einen Förderantrag stellen zu können?

- Nein.

Fragen zum Einsatz von Ehrenamtlichen

Ist das lokale Bündnis verpflichtet, Ehrenamtliche einzubinden?

- Die lokalen Bündnisse sind nicht verpflichtet, Ehrenamtliche einzubinden, aber:
- Der Einsatz von ehrenamtlichen Kräften ist nach der Förderrichtlinie des BMBF ausdrücklich erwünscht, um ein tragfähiges Fundament für bürgerschaftliches Engagement bei Bildungsaufgaben zu schaffen. Bei der Antragsbewertung durch die Jury wird deren Einsatz daher positiv berücksichtigt.
- Ehrenamtliche sollen die Projektleitung vor Ort in der Durchführung unterstützen.

Muss schon bei der Antragsstellung feststehen, welche Personen ehrenamtlich helfen?

- Nein. Bei Antragstellung müssen die Namen der Ehrenamtlichen noch nicht vorliegen, jedoch müssen sie vorkalkulatorisch eingeplant werden.
- Vor Beginn der ersten Projektdurchführung ist mit jedem*jeder einzelnen Ehrenamtlichen eine Vereinbarung abzuschließen. Siehe Musterdokument.

Welche Aufwandsentschädigung gibt es für die Ehrenamtlichen?

- Es können beantragt werden: Aufwandsentschädigung für die Durchführungen und Fahrtkostenerstattungen.
- Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- Die Aufwandsentschädigung erfolgt nach einem vorgegebenen Betrag von 5 €/h. Für die Abrechnung sind keine Originalbelege erforderlich, aber ein Eintrag in die Teilnehmendenliste bei den Projektdurchführungen ist verpflichtend.
- Der*die federführende Partner*in des lokalen Bündnisses (= antragstellende Einrichtung) rechnet die förderfähigen Kosten mit dem dbv ab.

Können auch Lehrer*innen oder Erzieher*innen als Ehrenamtliche bei der Durchführung der Aktionen mitwirken?

Ein Projekt von

Gefördert vom

**„Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv)
im Rahmen von „Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung“
(2018-2022)**

- Ja, allerdings ehrenamtlich, d.h. außerhalb ihres Dienstes (Nachweis erforderlich).
- Eine Mitwirkung von hauptamtlichem Personal ist sehr wichtig, kann aber nach der Förderrichtlinie des BMBF nicht finanziell gefördert werden.

Sollte das lokale Bündnis ein (erweitertes) Führungszeugnis von den ehrenamtlich Tätigen verlangen?

- Bibliotheken sollten den sonst üblichen Regelungen und Gepflogenheiten ihre*r Träger*in folgen.
- Andere Einrichtungen sind möglicherweise durch ihre Träger*innen dazu verpflichtet und sollten auch in diesem Projekt ihre sonst üblichen Regelungen anwenden.
- Sofern ein erweitertes Führungszeugnis durch den*die Träger*in verlangt wird, kann die Ausstellung für die jeweilige Person kostenfrei durch die zuständige Gemeinde erfolgen, wenn eine Beantragung der Bibliothek/Einrichtung vorliegt.

Fragen zu den Fördermitteln

Welche technische Ausstattung zur Durchführung der Aktionen wird aus den Projektmitteln gefördert?

- „Total Digital!“ ist kein Ausstattungsprogramm, sondern ein Förderprogramm für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche.
- Es können die zur Durchführung von Aktionen unabdingbar notwendigen technischen Basisgeräte (z.B. elektronische Lesestifte, Tablets, Beamer) in Ausnahmefällen beantragt werden, sofern sie nicht beim*bei der Antragstellenden oder den Partner*innen vorhanden sind. Der Bedarf ist in der Projektbeschreibung im Antrag ausführlich darzulegen und durch die Anlage zum Vertrag (siehe Anlage „Bedarf Technikblatt“) mit Unterschrift zu bestätigen.
- Förderfähig sind nur Geräte im Wert von bis zu maximal 410,00 € netto.
- Der dbv ist vom BMBF zu einer intensiven Prüfung vor Bewilligung angehalten, da nur „projektbezogene Ausgaben“ förderfähig sind.
- Grundsätzlich gilt: Ausleihe geht vor Erwerb.
- Sofern Technik benötigt wird, muss die Verhältnismäßigkeit der Ausgaben über die Projektlaufzeit bzw. Laufzeit des Gesamtprojekts gegeben sein.
- Nach Erhalt der Bewilligung durch den dbv erwirbt der*die Bewilligte = Letztzuwendungsempfänger*in (LZE) die technischen Basisgeräte selbst und ruft dann die Mittel dafür beim dbv ab.

Was passiert mit der Technik nach Ende des Projektzeitraumes bzw. der Laufzeit des Gesamtprojekts?

Ein Projekt von



Gefördert vom



**„Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv)
im Rahmen von „Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung“
(2018-2022)**

- Die technischen Basisgeräte verbleiben nach Abschluss der Aktion beim Bündnis bzw. nach Einigung zwischen den Bündnispartner*innen z.B. beim*bei der federführenden Antragsstellenden.
- Die Geräte dürfen in der Gesamtprojektlaufzeit nur für die Durchführung der beantragten Aktionen/Projekte genutzt werden. Sie sind nicht Teil der Infrastruktur des*der Antragstellenden.

Können für die Durchführung der Aktionen auch pädagogische Fachkräfte (Honorarkräfte) bezahlt werden?

- Es gibt die Möglichkeit, (medien-)pädagogische Fachkräfte (Honorarkräfte) einzubinden, sofern dies die Qualität der Aktionen sichern hilft und in Umfang und Inhalt angemessen ist.
- Die Qualifizierung der Honorarkraft ist nachzuweisen (durch Referenzen, Ausbildungsnachweise u.Ä.).
- Die Honorierung erfolgt in einem vom dbv vorgegebenen Kostenrahmen (siehe Hinweise im Kalkulationsblatt) und auf Rechnung. Es können nur tatsächlich gezahlte Honorare später erstattet werden. Der Rechnung ist ein Stundenzettel beizulegen.
- Eine Vergütung für die Erstellung des Förderantrages mit Hilfe einer Honorarkraft und die damit zusammenhängenden Ausgaben sind jedoch in keinem Falle förderfähig.
- Honorare für hauptberufliche Mitarbeitende des*der Antragstellenden oder der Bündnispartner*innen sind nicht zuwendungsfähig.

Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung der Fördermittel?

- Entsprechend Ihres Zuwendungsvertrags ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem dbv nachzuweisen.
- Bei einer Förderung über zwei oder mehrere Jahre müssen, je nach Laufzeit, während der Förderung ein oder mehrere **Zwischennachweis/e** über die Förderdatenbank erstellt werden. Eine Anleitung und Informationen zur Erstellung eines Zwischennachweises, den Inhalten, Anlagen und den technischen Schritten finden Sie im Handbuch für Antragsteller*innen auf der Förderdatenbank.
- Der **Verwendungsnachweis** wird am Ende Ihrer Förderung abschließend von Ihnen auf der Förderdatenbank erstellt. Bei einer einjährigen Förderung kann direkt im Anschluss der Verwendungsnachweis zum Abschluss der Förderung auf der Datenbank erstellt werden = Schlussbericht.

Wie komme ich an die bewilligten Gelder?

Ein Projekt von

Gefördert vom

**„Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv)
im Rahmen von „Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung“
(2018-2022)**

- Ihnen wird ein Formular für den sogenannten Zahlungsabruf zur Verfügung gestellt, mit dem Sie die bewilligten Mittel beim Deutschen Bibliotheksverband (dbv) abrufen können.
- Liegt das ausgefüllte Formular dem dbv postalisch vor, prüft dieser, ob die beantragten Ausgaben dem Rahmen der bewilligten Mittel entsprechen. Ist dem so, wird Ihnen das Geld überwiesen.
- Bitte achten Sie nach Erhalt der abgerufenen Mittel auf die sechswöchige Verwendungsfrist.
- Abgerufene Mittel, die nicht innerhalb dieser Frist verausgabt werden können, müssen an den dbv zurück überwiesen werden. Bei einer Überschreitung der gesetzten Frist können sonst ggf. Zinsen entstehen!

Wie viel Zeit habe ich, um die Gelder zu verausgaben?

- Nach Erhalt der abgerufenen Mittel haben Sie eine sechswöchige Verwendungsfrist.
- Abgerufene Mittel, die nicht innerhalb dieser Frist verausgabt werden können, müssen an den dbv zurück überwiesen werden. Bei einer Überschreitung der gesetzten Frist können sonst ggf. Zinsen entstehen!

Was passiert, wenn Mittel übrigbleiben?

- Wir empfehlen die sofortige Rücküberweisung von zu viel abgerufenen Mitteln an den dbv. Sonst Zinsgefahr. Mittel, die nicht zurücküberwiesen werden, werden am Ende der Nachweisprüfung mit der Verwaltungspauschale verrechnet.

Was passiert, wenn Belege für verausgabte Mittel nicht anerkannt werden?

- Wenn Belege für Ausgaben nicht anerkannt werden, werden die für diese Ausgaben bewilligten Mittel von der Verwaltungspauschale (die allen Bündnissen nach Projektende zusteht) abgezogen. Sollte der Betrag größer als die Verwaltungspauschale sein, fordern wir die Differenz von Ihnen zurück.

Ich will bewilligte Mittel anders ausgeben, als im Antrag angegeben. Darf ich das?

- Unter Rücksprache mit dem Deutschen Bibliotheksverband (dbv) kann ein Antrag zur Umwidmung von Mitteln (z.B. von Honoraren zu Sachausgaben) gestellt werden.
- Die bewilligte Gesamtsumme der Förderung darf durch eine Umwidmung nicht überschritten werden. Mittel können nur für das beantragte Gesamtprojekt verausgabt werden.

Ein Projekt von

Gefördert vom

**„Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“
Ein Projekt des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv)
im Rahmen von „Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung“
(2018-2022)**

Ich brauche mehr Mittel, als ich beantragt habe. Was kann ich tun?

- Ein Aufstockungsantrag ist dazu da, um mehr Mittel anzufragen. Nehmen Sie dazu Kontakt mit dem dbv auf.

Was ist eine Pauschale?

- Eine Pauschale sichert Ihnen einen festen Geldbetrag zu, anstatt die Geldmenge von einzelnen Details abhängig zu machen. Zum Beispiel wird bei „Total Digital!“ die Verpflegung von Teilnehmer*innen als echte Pauschale abgerechnet. Anstatt genaue Einzelpreise zu verrechnen, fördern wir 6 € (brutto) pro Teilnehmer*in pro Tag (mindestens 6 Stunden).

Was ist eine Verwaltungspauschale?

- Mit der Verwaltungspauschale möchte der Fördergeber den Aufwand für die Koordinierung der Bündnisse und die Administration der Projekte vor Ort würdigen. Für die Verwaltung und Organisation der Projekte kann eine Verwaltungspauschale beantragt werden. Sie beträgt 5 Prozent der anerkannten Ausgaben, bei Förderungen unter 6.000 Euro mindestens 300 Euro. Die Berechnung und Auszahlung der Verwaltungspauschale erfolgt nach Abschluss der Förderung.

Inhaltliche Fragen zum Projekt

Wie mache ich mein Projekt bekannt?

- Als Werbung empfiehlt es sich, alle Kommunikationswege, die Ihnen und Ihren Partner*innen zur Verfügung stehen, zu nutzen und diese mit Informationen zu versorgen, ob auf der eigenen Internetseite, in einem Newsletter oder bei einer regionalen Veranstaltung. Informieren Sie auch die lokalen Zeitungen und Anzeigenblätter. Plakate und Flugzettel in Schulen (nach Absprache mit der Schule), lokalen Jugendzentren, Buchläden und Bibliotheken helfen ebenfalls. Und unterschätzen Sie nie die Möglichkeiten der guten alten Mund-zu-Mund-Propaganda.
- Beachten Sie bei sämtlichen Druckwerken und online-Publikationen die Anforderungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) über die notwendige Verwendung der Logos von BMBF und Kultur macht stark. Wir senden Ihnen bei Vertragsabschluss die nötigen Dateien zu.
- Alle mit den Projektmitteln bezahlten Druckwerke müssen das Logo des Fördergebers tragen. Sie sind verpflichtet, Belegexemplare einzusenden.

Ein Projekt von



Gefördert vom



Dürfen Jugendliche und andere Menschen, die älter als 18 Jahre sind (Eltern, Geschwister, Peers...), an Projekten/Veranstaltungen teilnehmen?

- Die Angebote richten sich an eine Kerngruppe von Kindern im Vorschulalter bis hin zu Jugendlichen, die maximal 18 Jahre alt sind. Dies sind die Teilnehmer*innen, für die Sie die Förderung erhalten. Wenn es konzeptionell begründet ist, können Eltern, Großeltern, Geschwister, Peers etc. an einzelnen Angeboten teilnehmen. Diese zusätzlichen Personengruppen sind, wie auch die Jugendlichen ab ihrem 19. Geburtstag, nicht förderfähig.

Welche Rolle dürfen/sollen die Eltern im Projekt spielen?

- Alle Bündnisse entwickeln eine Idee, wie sie die Eltern in das Projekt einbinden – das kann sein: Elternabend, aktive Beteiligung an der Projektumsetzung, Vorstellung der Projektidee und allg. Information der Eltern über Leseförderung und Nutzung digitaler Medien bei der Auftaktveranstaltung, Vorstellung der Projektergebnisse bei der Abschlussveranstaltung.

Wo finde ich Beispiele und Ideen für Projekte?

- Unter www.lesen-und-digitale-medien.de finden sie Informationen und Beispiele aus „Lesen macht stark. Lesen und digitale Medien“ - dem Vorgänger-Programm von „Total Digital!“. Darunter auch eine Broschüre mit ausgewählten Projektkonzepten samt Tipps zu Vorbereitung, Durchführung und co.: https://media02.culturebase.org/data/docs-lms/dbv_LMS_Brosch%C3%BCre.pdf

Was muss ich bei Werbung für mein Projekt beachten?

- Für die Öffentlichkeitsarbeit müssen Logos des „Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ und von „Kultur macht stark“ auf Plakaten, Flugblättern usw. sichtbar sein. Die Logos und genaue Anweisungen finden Sie in einem Pressekit, das wir Ihnen nach Abschluss des Zuwendungsvertrags zuschicken.
- Alle mit den Projektmitteln bezahlten Druckwerke müssen das Logo des Fördergebers tragen. Sie sind verpflichtet, Belegexemplare einzusenden.

Was passiert, wenn ich weniger als die anvisierte Anzahl an Teilnehmenden erreiche?

- Evaluieren sie den Verlauf des Projekts bzw. der Einzelveranstaltung und halten Sie Rücksprache mit dem Projektbüro.
- Ggf. gilt es dann, Möglichkeiten zur Nachsteuerung auszuloten.